

Auszug aus dem Amtsblatt
des Landkreises Hof Nr. 14
vom 25. Juli 1986

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Karlsberggruppe Forstenreuth, Landkreis Hof, wird im Markt Stammbach das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus zwei Fassungsbereichen, zwei engeren Schutzzonen und einer gemeinsamen weiteren Schutzzone.
- (2) Der Fassungsbereich für den Tiefbrunnen I umfaßt das Grundstück Furststück-Nr. 220/1 der Gemarkung Forstenreuth. Er hat ein Ausmaß von rd. 60 m x 40 m.
- (3) Der Fassungsbereich für den Tiefbrunnen II umfaßt das Grundstück Furststück-Nr. 210/1 der Gemarkung Forstenreuth. Er hat ein Ausmaß von rd. 40 m x 35 m.
- (4) Die engere Schutzzone für den Tiefbrunnen I umfaßt in der Gemarkung Forstenreuth die Grundstücke Furststück-Nr. 224, 225, 229, 230 und Teile der Grundstücke Furststück-Nr. 196, 216, 217, 218, 219, 220, 222, 223, 226, 231, 232 und 248.
- (5) Die engere Schutzzone für den Tiefbrunnen II umfaßt in der Gemarkung Forstenreuth die Grundstücke Furststück-Nr. 197, 198, 199, 200, 209, 210, 210/2, 211 und Teile der Grundstücke Furststück-Nr. 195, 196, 201, 202, 207, 212, 216 und 217.
- (6) Die gemeinsame weitere Schutzzone für die Tiefbrunnen I und II umfaßt in der Gemarkung Forstenreuth die Grundstücke Furststück-Nr. 133, 134, 135, 136, 203, 204, 205, 206, 213 und Teile der Grundstücke Furststück-Nr. 195, 196, 201, 202, 207, 208, 212, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 222, 223, 226, 227, 227/1, 228, 231, 232, 235 und 248.
- (7) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan M 1 : 5000 eingetragen. Im übrigen ist eine Lageplan M 1 : 5000 im Landratsamt Hof und im Rathaus des Marktes Stammbach niedergelegt. Er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (8) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (9) Die Fassungsbereiche sind durch Umzäunungen, die engeren Schutzzonen sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind

	Entspricht Zone		
	I	II	III
1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1.1 Organische und mineralische Düngung ausgenommen Nummern 1.2 - 1.4	verboten	-	-
1.2 Gülle- oder Jaucheausbereitung mit Fab	verboten	verboten auf abgemittelten Böden ohne unmittelbare Folgen	
1.3 Gülle- oder Jaucheausbereitung mit Leitungen, Aufbringen von Klärschlamm	verboten	verboten auf abgemittelten Böden ohne unmittelbare Folgen	Nummer 1.2 gilt entsprechend
1.4 Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser	verboten	verboten	

100. Verordnung des Landratsamtes Hof über das Wasserschutzgebiet im Markt Stammbach (Landkreis Hof) für die Tiefbrunnen I und II der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Karlsberggruppe Forstenreuth, Landkreis Hof, vom 08. Juli 1986

Das Landratsamt Hof erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- in der Fassung vom 16. Oktober 1976 (BGBl I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl I S. 373), i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes -BayWG- (BayPS 753-1-1) folgende

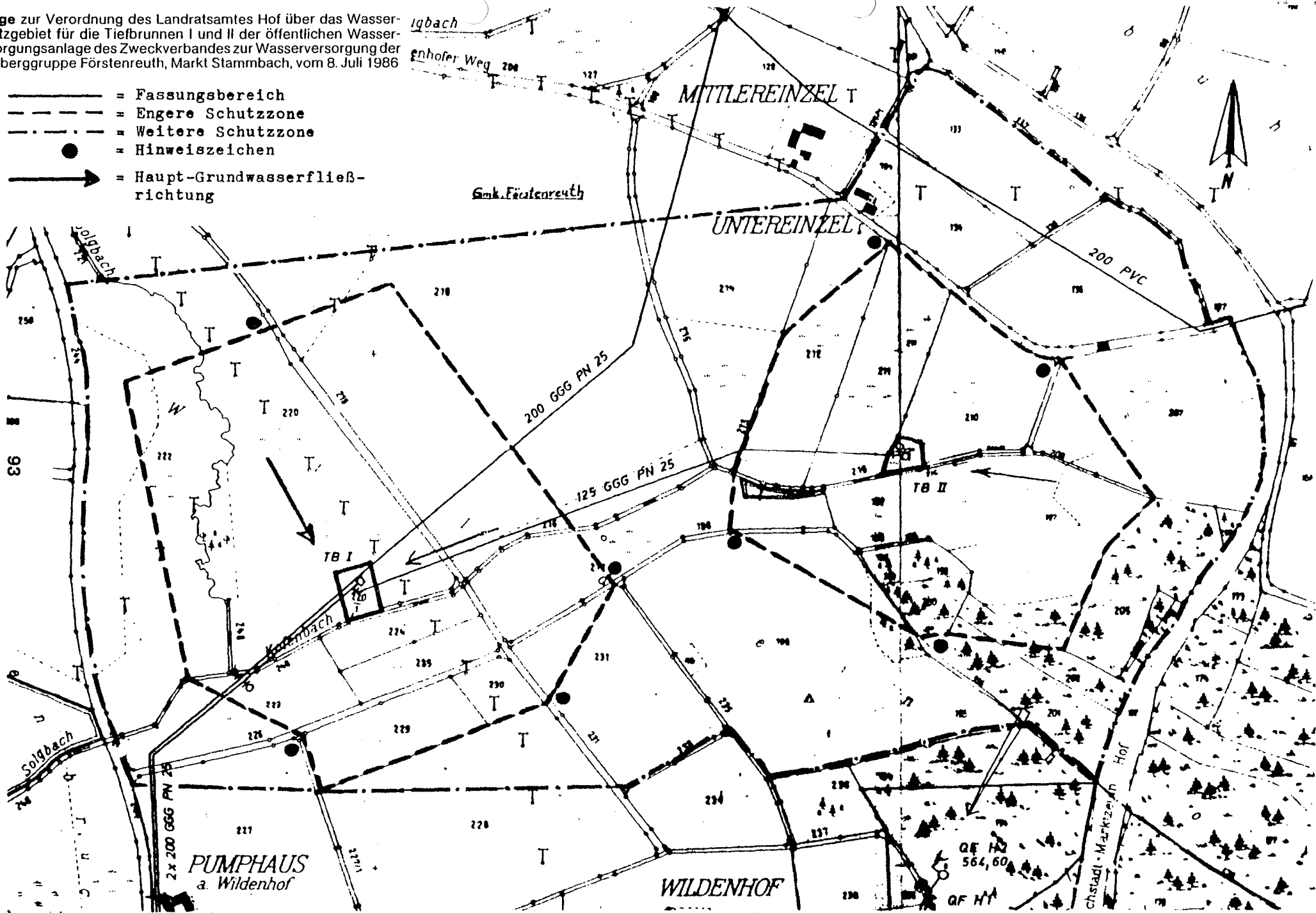
Verordnung:

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1.5 offene Lagerung organischer Düngstoffe und von Mineraldüngern, Feldsilage mit Gärstoffanteil zu betreiben		verboten	
1.6 Massentierhaltung		verboten	
1.7 Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln		Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ vom 19.12.80 (BGBl. I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorberemkung“ zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde	
1.8 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten		-
1.9 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern	verboten		-
1.10 Rodung, Umbruch von Dauergrünland		verboten	
2. Sonstige Bodennutzungen			
Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche u. Torfstiche.		verboten	
Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerkgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers			
3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern		verboten	
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen		verboten	-
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern			
3.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern		verboten	

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Düngstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern		verboten	-
3.6 gesammeltes Abwasser durchzu- leiten	verboten		verboten, sofern nicht die Dichtigkeit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und während aller 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
3.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben		verboten	
3.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern		verboten	
3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen dreiflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, sowie beschränkt öffentlichten Wegen und Eigentümern	verboten, ausgenommen dreiflächiges Versickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung			
4.1 Bergbau		verboten	
4.2 Durchführung von Bohrungen		verboten	verboten, wenn durch gute Deckschichten zerrissen oder Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.

Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Hof über das Wasserschutzgebiet für die Tiefbrunnen I und II der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Karlsberggruppe Förstenreuth, Markt Stammbach, vom 8. Juli 1986

- = Fassungsbereich
- - - = Engere Schutzzone
- · - · = Weitere Schutzzone
- = Hinweiszeichen
- = Haupt-Grundwasserfließrichtung



Enspricht Zone	im Fassungs- Bereich		in der engeren Schutzzone		in der weiteren Schutzzone	
	I	II	III	III	III	III
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenom- men öffent- liche Feld- und Waid- wege, be- schränkt öffentliche Wege und Eigentümer- wege	-	-	-	-
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wasser- gefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.ä.) zu verwenden	verboten					
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	verboten					
4.6 Bade- und Zeitplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzu- richten oder zu erwei- tern, Abstellen von Wohnwagen	verboten					
4.7 Sportanlagen, die keine baulichen An- lagen sind, zu errich- ten oder zu erweitern	verboten					
4.8 Flugplätze ein- schließlich Sicher- heitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Mandver durchzuführen *	verboten					
4.9 Friedhöfe zu er- richten oder zu erweitern	verboten					
4.10 Baustelleneinrich- tungen, Baustoff- lager zu errichten oder zu erweitern	verboten		-			
5. Sonstige bauliche Nutzungen						
5.1 Betriebe und be- triebliche Anlagen, in denen wasserge- fährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG herge- stellt, verarbeitet, umgesetzt oder ge- lagert werden, zu errichten oder zu erweitern	verboten			verboten		
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	verboten			verboten, sofern Ab- wasser nicht in eine Sam- melentwäs- serung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, einschließ- lich der Anschluß-		

Enspricht Zone	im Fassungs- Bereich		in der engeren Schutzzone		in der weiteren Schutzzone	
	I	II	III	III	III	III
5.3 Anlagen zur Bearbei- tung oder Gewinnung radioaktiven Mate- rials und von Kern- energie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben	verboten					
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte	-	-	-	-	-

* auf das Rundschreiben vom 01.08.84 (IB3-4532.5-0.15) „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebie- ten“ wird hingewiesen.

- (2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4,2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trä- gers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Ver- ordnung geschützt ist.
- (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anla- gen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Hof kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen wür- de und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Hof vom Grund- stückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder- hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbeson- dere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken ha- ben die Beseitigung und Änderung von Einrichtungen, die im Zeit- punkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen oder deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Hof zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken inner- halb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung

ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Artikel 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hof in Kraft.

Hof, 08.07.1986

Landratsamt Hof
Z u b e r
Landrat

